

Fragen und Antworten zur Riester-Rente

Wer gehört zum unmittelbar geförderten Personenkreis?

Zum unmittelbar geförderten Personenkreis gehören alle Personen, die im Jahr 2018 – zumindest teilweise – **einer der unten genannten Personengruppen** angehört haben:

- Arbeitnehmer bei einem privaten, öffentlichen oder kirchlichen Arbeitgeber, wenn das Beschäftigungsverhältnis sozialversicherungspflichtig ist
- Selbstständige, die aber sozialversicherungspflichtig sind
- Kindererziehende während der rentenrechtlichen Erziehungszeiten
- Nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen
- Teilnehmer des Bundesfreiwilligenendienstes und des freiwilligen Wehrdienstes
- Bezieher von Lohnersatzleistungen (z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld/Arbeitslosengeld II). Außerdem auch Arbeitslose, die allein wegen des zu berücksichtigenden Einkommens kein Arbeitslosengeld erhalten
- Bezieher von Vorruhestandsgeld
- Geringfügig beschäftigte Personen, die der Pflicht zur Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen
- Pflichtversicherte in der Alterssicherung der Landwirte
- Personen, die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung/Erwerbsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und Personen, die Versorgungsbezüge wegen voller Dienstunfähigkeit erhalten
- Beamte, Richter, Soldaten und Arbeiter/ Angestellte des öffentlichen Dienstes

Was müssen Beamte, Richter und Soldaten zusätzlich beachten?

Um den Erhalt der staatlichen Förderung zu sichern, müssen Sie **gegenüber dem Dienstherrn** bzw. der **Personalstelle eine Einverständniserklärung** abgeben. Diese soll die Weitergabe der notwendigen Daten an die

Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) erlauben. Sofern für Sie keine Sozialversicherungsnummer aus einem früheren Angestelltenverhältnis vorhanden ist, müssen Sie zudem über Ihren Dienstherrn bzw. Ihre Personalstelle **eine Zulagenummer** beantragen.

Was bedeutet mittelbarer/ abgeleiteter Zulagenanspruch?

Personen, die **selbst nicht zum unmittelbar geförderten Personenkreis gehören**, können unter Umständen ebenfalls von der staatlichen Förderung profitieren. So z. B. Hausfrauen, die sich nicht in der Kindererziehung befinden. Außerdem Pflichtversicherte einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherte Selbstständige. Oder auch geringfügig Beschäftigte, die durch Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind.

Voraussetzung dafür ist, dass der **unmittelbar zugabeberechtigte Ehegatte/Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft** – unter Berücksichtigung aller Zulagen – seinen Mindesteigenbeitrag leistet. Bei Abschluss eines eigenen Vertrages erhält der Ehegatte/Lebenspartner, der selbst nicht zum unmittelbar geförderten Personenkreis gehört, die volle Zulage – sofern der **jährliche Mindestbeitrag von 60,- €** geleistet wird.

Welche Zulage erhalte ich?

- Die **Grundzulage** für 2018 beträgt **175,- €**.
- Für Personen, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres eine Riester-Rente abschließen, wird ein **einmaliger Berufseinsteiger-Bonus von 200,- €** gezahlt.
- Die Kinderzulage beträgt **185,- €**. Sie wird **für jedes Kind** gewährt, für das im Jahr 2018 – zumindest für einen Monat des Jahres – ein Kindergeldanspruch bestanden hat.
- Für **ab 2008 geborene Kinder** beträgt die Kinderzulage sogar **300,- €**.

Welchen Beitrag muss ich leisten, um die volle Zulage zu erhalten?

Als unmittelbar geförderte Person erhalten Sie die maximale staatliche Zulage, wenn Ihre **Eigenleistung** zusammen mit den **Zulagen 4%**

(maximal 2.100,- €) Ihres rentenversicherungspflichtigen Brutto-Vorjahreseinkommens (bzw. Ihrer Dienstbezüge) entspricht.

Was bedeutet Sockelbetrag?

Unmittelbar zugabeberechtigte Personen, die nur ein geringes oder gar kein Einkommen haben (z. B. während der Kindererziehungszeit), müssen zum Erhalt der Förderung den **Sockelbetrag** (= jährlicher Mindesteigenbeitrag) von 60,- € leisten.

Was bedeutet Mindestbeitrag?

Mittelbar zugabeberechtigte Personen müssen zum Erhalt der Förderung den **jährlichen Mindestbeitrag von 60,- €** leisten.

Wie kann ich von zusätzlichen Steuer-Vorteilen profitieren?

Sie können die **Eigenbeiträge** und sogar die hierfür zustehende **Zulage** (außer Berufseinsteiger-Bonus) im Rahmen Ihrer **Einkommensteuer-Erklärung als Sonderausgaben** geltend machen. Wenn Sie neben der vollen Zulage die höchstmöglichen Steuer-Vorteile nutzen möchten, berechnen Sie Ihren Eigenbeitrag auf der Grundlage des für 2018 förderfähigen Höchstbetrages von 2.100,- €. Weitere Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung entnehmen Sie bitte der Beilage Ihres Versicherungsscheins („Versicherungsbedingungen und Steuerinformationen“).